

Gläubiger bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, daß die den Veräußerungen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte in beiderseitigem Einverständnisse des Veräußerers und Empfängers zum Nachtheile der Gläubiger abgeschlossen worden seien.

Diese Vermuthung greift jedoch nicht Platz, wenn die unter l. 1. erwähnten Schenkungen nur in gebrauchlichen Gelegenheitsgeschenken bestehen, oder an die unter b., c. und d. genannten Personen zur Vergeltung von Dienstleistungen, die gewöhnlich bezahlt werden, in einem der Dienstleistung entsprechenden Betrage geschehen sind.

§. 2.

Werden derartige Rechtsgeschäfte (§. 1) bei Gerichte zur Anzeige gebracht, so hat das Gericht dieselben, wenn Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß durch sie eine Benachtheiligung von Gläubigern herbeigeführt werden könne, durch eine einmalige Bekanntmachung in dem Amts- und Verordnungsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 3.

Unter Konkurs-Eröffnung in den §§. 1 und 2 erwähnten Fällen ist die Publication des darüber ertheilten Erkenntnisses oder Dekretes an den Gemeinschuldner, bezüglich dessen Erben oder andere Vertreter, oder aber, wenn die Publication eines solchen Erkenntnisses oder Dekretes nicht vorliegt, die Erlassung der Ediktalien zu verstehen.

§. 4.

Soweit in Vorstehendem nicht etwas Besonderes bestimmt ist, bemendet es rückwärts der Ansechtbarkeit der von Schuldnern zur Benachtheiligung der Gläubiger vorgenommenen Veräußerungen bei dem bisherigen Rechte.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigefügten Fürstlichen Insignel.

Schloß Okerstein, am 16. Januar 1869.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. C. v. Beulwitz.